

Förderung von energetischen Maßnahmen im Rahmen der Energieoffensive im Erzbistum Paderborn

Aktenzeichen: 6.102/2226.10/2/2-2016

Das Erzbistum Paderborn fördert seit dem 27.09.16:

- Energetisch sinnvolle Maßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden, die in einem Energiegutachten der durch das Erzbistum akkreditierten Gutachter als wirtschaftlich dargestellt werden, können im Zuge einer genehmigungsfähigen Maßnahme über 15 TEUR eine 10 %-Punkte höhere Förderung ggü. des normalen Fördersatzes erhalten. Die erhöhte Förderung bezieht sich ausschließlich auf die konkret dargelegten Maßnahmen aus den Energiegutachten, auch wenn die Maßnahme ansonsten nicht förderfähig wäre, z.B. LED-Leuchtmittel. Ein positives Votum des Bauamtes ist bei genehmigungsfähigen Aufgaben zwingend notwendig. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, sofern eine statische Amortisationszeit grenzkostenbasiert von geringinvestiven und anlagentechnischen Maßnahmen bei 15 Jahren, bzw. von baulichen konstruktiven hochinvestiven Maßnahmen bei 25 Jahren liegt. Außerdem sind Maßnahmen im Bereich Strom als wirtschaftlich anzusehen, wenn eine Amortisationszeit von max. 10 Jahren zugrunde liegt. In den Gutachten wird eine wirtschaftliche Amortisationszeit als positive dynamische jährliche Gesamtkosten dargestellt.*
- Im Zuge einer Baumaßnahme über 15 TEUR wird auch die Umrüstung auf Energiesparlampen bzw. LED-Lichttechnik bis zur im Gutachten bezifferten Obergrenze als notwendig und somit förderfähig gesehen.*
- Maßnahmen unter 15 TEUR, die in den Energiegutachten als wirtschaftlich dargestellt werden, sind als förderfähig zu erachten und somit durch den pauschalierten Bauzuschuss finanzierbar.*
- Die Kosten für Zählerinstallation (Entflechtung der Abnahmestellen) oder Demontage kann im Rahmen der PBZ als förderfähig abgerechnet werden, wenn im Energiegutachten fehlende Energiezähler angezeigt werden. Hierfür muss keine bestätigte Wirtschaftlichkeit vorliegen.*

Im Kirchlichen Amtsblatt Stück 11 vom 22.11.17 wurde für Beleuchtung ein Pauschalbetrag festgelegt:

Pauschalbetrag für Beleuchtung in Kirchen – bei Erstellung/Umsetzung eines Gesamtkonzeptes	25,00 EUR/qm (Kircheninnenraum)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert. Soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Pauschalbetrag für Beleuchtung in Pfarrheimen – bei Erstellung/Umsetzung eines Gesamtkonzeptes	15,00 EUR/qm (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert. Pauschalbetrag nur für Innenbeleuchtung verwendbar. Soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.

Förderung von energetischen Maßnahmen im Rahmen der Energieoffensive im Erzbistum Paderborn

Aktenzeichen: 6.102/2226.10/2/2-2016

Für den Erhalt einer Förderung von energetisch sinnvollen Maßnahmen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Energiegutachten eines vom Erzbistum Paderborn akkreditierten Energieberaters vor
- Im Gutachten wird die Maßnahme als wirtschaftlich dargestellt, d.h. in den Tabellen „Ergebnisse der Gebäudebewertung“ wird eine positive jährliche Einsparung ausgewiesen.
- Die Maßnahme weist zwar eine negative jährliche Einsparung aus, aber sie wird aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. Nachrüstforderungen der ENEC) zur Umsetzung empfohlen

Die Bezuschussung erfolgt

- bei einem Gesamtvolumen der Maßnahme von über 15.000€ zum für das Gebäudetyp festgelegten Fördersatz plus 10%; da es sich um eine genehmigungsfähige Maßnahme handelt, wird die Höhe des Zuschusses vom Generalvikariat beschieden
- bei einem Gesamtvolumen der Maßnahme von unter 15.000€ kann die Finanzierung komplett aus dem pauschalisierten Bauzuschuss erfolgen; die Rechnung über die Maßnahme ist beim Gemeindeverband mit einem entsprechenden Vermerk einzureichen
- bei Neuanschaffung von Beleuchtung bis in Höhe des gebäudespezifischen Pauschalbetrages in Anhängigkeit von der Fläche, hierbei können Kosten für Leuchtmittel, Leuchtkörper und Lichtplanung gleichermaßen gefördert werden.
- die vom Energieberater berechneten Grenzkosten stellen die maximale Fördergrenze dar, d.h. der Fördersatz des Gebäudes wird auf diesen Betrag angesetzt

Zu beachten ist, dass

- bei genehmigungsfähigen Aufgaben weiterhin das Bauamt einzubeziehen ist
- der Energieberater nur eine Aussage zur reinen Leuchtmittelumstellung treffen kann, er ist kein Lichtplaner und wird nicht die gesamte Lichtplanung beziffern können

Fehler im Gutachten sind nicht ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet die Finanzabteilung über die Gewährung des Zuschusses.